

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

68. Stück, 21.12.1913

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 21. Dezbr. 1913.) 68. Stück.

Inhalt:

- № 154. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Dezember 1913, betreffend die Änderung der Betriebsvorschriften für die in der Gemeinde Dedesdorf belegenen Teilstrecken der Kleinbahn Farge—Wulsdorf.
- № 155. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Dezember 1913 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

№ 154.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Änderung der Betriebsvorschriften für die in der Gemeinde Dedesdorf belegenen Teilstrecken der Kleinbahn Farge—Wulsdorf.

Oldenburg, den 16. Dezember 1913.

Im Höchsten Auftrage werden die Betriebsvorschriften vom 6. September 1911 für die in der Gemeinde Dedesdorf belegenen Teilstrecken der Kleinbahn Farge—Wulsdorf (Ges. Bl. Band XXXVII Seite 1012 ff.) auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes vom 7. Januar 1902, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen, folgendermaßen geändert:

1. An die Stelle des § 48 tritt die folgende Bestimmung:

§ 48.

1. Beschädigungen der Kleinbahn oder der zugehörigen Anlagen, sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör sind verboten.



2. Es ist verboten, unbefugt Signale zu geben, die Ausweichvorrichtungen zu verstellen oder zu versperren, die auf den Fahrzeugen befindlichen, dem Betriebe oder der Unfallverhütung dienenden Einrichtungen zu betätigen, Kleinbahnwagen zu verschieben, die freie Fahrt der Kleinbahn durch Aufstellen von Fahrzeugen oder Tieren oder durch Niederlegen von Gegenständen auf oder neben der Fahrbahn zu behindern, sowie andere Handlungen vorzunehmen, die den Betrieb stören.

3. Die Fahrgäste und das sonstige Publikum haben den Anordnungen der sich als Bahnpolizeibeamte ausweisenden Kleinbahnbediensteten Folge zu leisten.

2. In § 50 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

1. Das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, das Aufsteigen auf einen vom zuständigen Bahnbediensteten als „besetzt“ bezeichneten Wagen und das Verweilen des trotzdem Aufgestiegenen in einem solchen Wagen ist verboten. Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

Oldenburg, den 16. Dezember 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

№. 155.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Oldenburg, den 17. Dezember 1913.

Das Staatsministerium hat in Änderung der in den Amtsblättern abgedruckten Bekanntmachung vom 22. Dezember 1911 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung



— zu vergl. auch Abschn. IV der in den Gesetzblättern abgedruckten Bekanntmachung vom 6. Juni 1912 — bestimmt, daß bis weiter die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten sowie die Erneuerung verloreener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten nicht durch die Vorstände der Orts-, Land- und Innungsfrankenkassen erfolgt.

Oldenburg, den 17. Dezember 1913.

Staatsministerium.

Ruh strat.

Dr. Hillmer.



